

1 Einleitung

1.1 Motivation und Zielsetzung

In den letzten zwei Dekaden unterlagen Unternehmen und ihre Rechnungslegung stetig zunehmender Regulierung.¹ Nicht zuletzt aufgrund diverser Bilanzskandale und der globalen Finanzkrise ab dem Jahr 2007 versuchte der Gesetzgeber durch verschiedene Maßnahmen das Vertrauen der Anleger in die Kapitalmärkte wiederherzustellen und die Funktionsfähigkeit der Kapitalmärkte zu sichern. So hat die Bundesregierung zunächst im Jahr 2004 auf die Unternehmensskandale, insbesondere solche, die durch Bilanzmanipulationen verursacht wurden,² reagiert und in Deutschland ein zweistufiges Enforcement-Verfahren zur Überwachung der Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung kapitalmarktorientierter Unternehmen eingeführt, um so das Vertrauen der Anleger in den Kapitalmarkt wiederherzustellen und nachhaltig zu stärken.³ Dieses Verfahren soll dabei bewusst als weitere Instanz neben Abschlussprüfung (und Aufsichtsrat) die Ordnungsmäßigkeit der Jahresabschlüsse kontrollieren.⁴ Die Aufgabe der Prüfung im Rahmen des Enforcements wurde dabei auf eine privatrechtlich organisierte Einrichtung übertragen,⁵ welche bereits im Jahr 2004 gegründet und 2005 durch das Bundesministerium der Justiz (BMJ) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) als privatrechtliche Institution zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung anerkannt wurde.⁶ Diese privatrechtliche Institution, die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung e. V. (DPR), prüft seit dem Jahr 2005 somit neben dem Abschlussprüfer die Jahresabschlüsse von kapitalmarktorientierten Unternehmen. Die DPR wird von staatlicher Seite durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) ergänzt, die die Veröffentlichung festgestellter Fehler übernimmt und in Ausnahmefällen in die eigentliche Tätigkeit der DPR eingreifen kann, insbesondere wenn eine staatliche Durchsetzung erforderlich ist.⁷

¹ Vgl. *Gros/Nevrela* (2019): o. S.

² Die Bundesregierung selbst nennt Bilanzskandale, die durch Bilanzmanipulationen entstanden sind, in der Gesetzesbegründung. Vgl. *Deutscher Bundestag* (2004b): 1. Konkrete Beispiele für Unternehmen mit Bilanzskandalen vor 2004 in Deutschland sind u. a. Flowtex, EM.TV, Philipp Holzmann und Comroad. Vgl. dazu und für weitere Beispiele *Peemöller/Krehl/Hofmann* (2017): 68-107.

³ Das Enforcement-Verfahren wurde im Rahmen des Bilanzkontrollgesetzes (BilKoG) eingeführt. Vgl. Art. 1-3 BilKoG.

⁴ Vgl. *Deutscher Bundestag* (2004b): 1.

⁵ Vgl. Art. 1 Nr. 2 BilKoG.

⁶ Vgl. § 5 Anerkennungsvertrag.

⁷ Vgl. *Schmidt-Versteyl* (2008): 37 f., *Ernst/Amann/Krais* (2017): 237.

Neben dieser neu eingeführten Prüfung bleibt jedoch auch die Pflicht zur Abschlussprüfung für die betroffenen kapitalmarktorientierten Unternehmen bestehen. Diese sind gemäß § 316 HGB dazu verpflichtet, ihren Jahresabschluss durch einen Abschlussprüfer auf Ordnungsmäßigkeit überprüfen zu lassen.⁸ Der Abschlussprüfer prüft den Jahresabschluss hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit und der angemessenen Darstellung eines Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens und kommuniziert das Ergebnis seiner Prüfung an den Aufsichtsrat sowie den Kapitalmarkt.⁹ Damit unterstützt der Abschlussprüfer den Aufsichtsrat einerseits bei seiner Ordnungsmäßigkeitsprüfung, stellt aber andererseits auch ein wesentliches Element zur Schaffung von Vertrauen in die Kapitalmärkte dar.¹⁰

Sowohl Abschlussprüfer als auch Enforcement dienen damit zum einen dazu, die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses nach Möglichkeit zu gewährleisten, also durch die Prüfung der zugrundeliegenden Rechnungslegung eine bessere Rechnungslegungsqualität zu erwirken. Zum anderen sollen sie das Vertrauen der Anleger in die Jahresabschlüsse und den gesamten Kapitalmarkt stärken und damit zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Kapitalmarkts beitragen. Da funktionierende Kapitalmärkte essenziell für die Volkswirtschaft sind, ist auch der Regulator bestrebt, die vertrauensschaffenden Maßnahmen zu stärken und entwickelt dazu kontinuierlich weitere Regelungen. Auf die grundsätzliche Implementierung des Enforcement-Verfahrens folgten sowohl nationale als auch internationale Initiativen, die das Verfahren weiterentwickelten. Dabei wurde insbesondere infolge der Finanzkrise ab 2007 die europäische Aufsichtsstruktur reformiert und u. a. die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (European Securities and Markets Authority, ESMA) eingesetzt, die sich mit der Harmonisierung des Enforcements auf europäischer Ebene befasst.¹¹ Zur selben Zeit wurden auf Ebene der Europäischen Union (EU) auch Initiativen zur grundsätzlichen Reformierung der Abschlussprüfung gestartet, die in der sogenannten Abschlussprüferreform resultierten und im Juni 2016 Wirksamkeit erlangten.¹² Durch die sich stetig weiterentwickelnde und ver-

⁸ Kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften gelten gemäß § 267 Abs. 3 S. 2 HGB grundsätzlich als große Kapitalgesellschaften und unterliegen somit gemäß § 316 Abs. 1 und 2 HGB der Pflicht zur Prüfung des Jahresabschlusses durch einen Abschlussprüfer.

⁹ Vgl. §§ 317, 321 und 322 HGB.

¹⁰ Vgl. *Mattheus* (2009): 573.

¹¹ Vgl. Z. 1, 69 und Art. 1 Abs. 1 ESMA-VO.

¹² Vgl. *Europäische Kommission* (2010): 3-23, *Schüppen* (2017): 24.

schärfende Regulierung der Institutionen ist es – vor allem auch für den Regulator – von besonderem Interesse, inwiefern das Regulierungsziel erreicht wird, also insbesondere ob die Weiterentwicklungen und Verschärfungen auch mit einer Verbesserung der Rechnungslegungsqualität und der Funktionsfähigkeit des Kapitalmarkts einhergehen. Erkenntnisse zu diesen Fragestellungen ermöglichen eine (zukünftig) evidenzbasierte Regulierung, die sich als zuverlässiger und als weniger von politischem Druck oder anderen äußeren Einflüssen getrieben darstellen soll.¹³

Erste Hinweise auf die Wirksamkeit des Enforcements liefert schon die Betrachtung der Fehlerquoten in den vergangenen Jahren. Die DPR hat in den Jahren von 2005-2017 über 1.300 Verfahren abgeschlossen, wobei circa 260 mit einer Fehlerfeststellung endeten. Dies entspricht einer durchschnittlichen Fehlerquote von circa 20 %. Während in den ersten Jahren nach der Tätigkeitsaufnahme der DPR allerdings noch relativ hohe Fehlerquoten von bis zu 27 % pro Jahr zu verzeichnen waren, lag die Fehlerquote in den letzten fünf Jahren bei durchschnittlich circa 14 % pro Jahr.¹⁴ Diese Erkenntnis erlaubt jedoch noch keine abschließende Würdigung der Wirksamkeit der Institution des Enforcements hinsichtlich der Rechnungslegungsqualität insgesamt sowie hinsichtlich der Funktionsfähigkeit des Kapitalmarkts. Somit wurden in den letzten Jahren auch empirische Studien durchgeführt, die sich mit diesen Fragestellungen befassen. Diese liefern jedoch bisher keine eindeutigen Erkenntnisse.¹⁵ Auch in Bezug auf die Wirksamkeit der Institution der Abschlussprüfung werden analoge Fragestellungen aufgeworfen, die allerdings in empirischen Studien bisher seltener betrachtet werden. Im Rahmen einer evidenzbasierten Regulierung sind jedoch gerade empirische, idealerweise möglichst differenzierte und eindeutige, Erkenntnisse wesentlich.¹⁶ Daher soll im Sinne einer forschungsleitenden Frage in der vorliegenden Arbeit untersucht werden, *welche Wirkung die Institutionen Enforcement und Abschlussprüfung auf die Qualität der Rechnungslegung und die Funktionsfähigkeit des Kapitalmarkts entfalten.*

Um diese Frage zu untersuchen, muss zunächst ein umfassendes Verständnis über die Institutionen selbst erlangt werden. Außerdem ist es für die Interpretation der Ergebnisse wesentlich, hinführend auch zu analysieren, welche Unterschiede und Gemeinsamkeiten es zwischen

¹³ Vgl. Leuz (2018): 583.

¹⁴ Vgl. Thormann/Barth (2018): 474.

¹⁵ Vgl. Ebner/Hoeltken/Züch (2015): 15.

¹⁶ Vgl. Leuz (2018): 589-594.

beiden Institutionen gibt. Diese Frage stellt sich insbesondere vor dem Hintergrund, dass offen ist, inwieweit sich zwei nebeneinanderstehende Institutionen mit derselben Zielsetzung in ihrer Wirkungsweise komplementär darstellen, oder sich vielmehr substituieren. Unterschiede zwischen den Institutionen würden bei einem substitutiven Verhältnis womöglich auch das Ergebnis der Regulierung, also die Rechnungslegungsqualität und die Kapitalmarktfunktionsfähigkeit, beeinflussen. Dies ist darin begründet, dass z. B. abweichende Prüfungsumfänge in unterschiedlichem Maß auf die Rechnungslegungsqualität und die Funktionsfähigkeit des Kapitalmarkts wirken können. Um die Bedeutung der Institutionen in Bezug auf die Rechnungslegungsqualität und die Funktionsfähigkeit des Kapitalmarkts untersuchen zu können, ist daher insbesondere eine Betrachtung ihrer Unterschiede erforderlich. Dabei wurde in der bisherigen Forschung im Wesentlichen noch nicht systematisch untersucht, in welchen Dimensionen Unterschiede zwischen Enforcement und Abschlussprüfung bestehen, die womöglich zu divergierenden Einflüssen auf die Rechnungslegungsqualität und die Funktionsfähigkeit des Kapitalmarkts führen können. Aufgrund dessen sollen zunächst mit einer hinführenden, die Relevanz der vorliegenden Arbeit unterstreichenden, Forschungsfrage die Unterschiede zwischen den beiden Institutionen untersucht werden. Der erste Teil der Arbeit ist somit der Beantwortung der folgenden Forschungsfrage gewidmet:

F0: Hinsichtlich welcher Dimensionen unterscheiden sich die Institutionen Enforcement und Abschlussprüfung?

Die Überlegungen zu den Unterschieden implizieren, dass eine Betrachtung beider Institutionen geboten ist, auch wenn das Regulierungsziel und die Wirkungsweise vergleichbar sind. Regulierung ist u. a. durch Marktunvollkommenheiten, wie Informationsasymmetrien und Transaktionskosten, begründet und dient grundsätzlich, ob von staatlicher oder nicht-staatlicher Seite, einer Verhaltensbeeinflussung durch Regelsetzung oder durch Schaffung indirekter Anreizmechanismen.¹⁷ Dementsprechend sollen sowohl Abschlussprüfung als auch Enforcement die Ersteller der Rechnungslegung beeinflussen und somit eine höhere Rechnungslegungsqualität schaffen. Gleichzeitig soll das Vertrauen der Anteilseigner in den Kapitalmarkt gesteigert und dadurch zur Funktionsfähigkeit des Kapitalmarkts beigetragen werden.¹⁸ Dabei werden die Institutionen wie bereits angedeutet als nebeneinanderstehend betrachtet (auch

¹⁷ Vgl. Damrau (2003): 8 f.

¹⁸ Vgl. Tielmann (2001): 37-39, Ruhne (2003): 259-261, Baetge/Thiele/Matena (2004): 205, Schmidt-Versteyl (2008): 227, Zülch et al. (2014): 2 f.

von Gesetzgeber),¹⁹ sodass zunächst separate Einflüsse bzw. direkte Einzeleffekte betrachtet werden. Konkret soll dabei den folgenden Forschungsfragen nachgegangen werden:

F₁: Erzielt das Enforcement die intendierte positive Wirkung auf die Qualität der Rechnungslegung und die Funktionsfähigkeit des Kapitalmarkts?

F₂: Erzielt die Abschlussprüfung die intendierte positive Wirkung auf die Qualität der Rechnungslegung und die Funktionsfähigkeit des Kapitalmarkts?

Gleichwohl verursacht Regulierung jedoch auch Kosten, die bei den Überlegungen zur positiven Wirkung nicht vernachlässigt werden dürfen. Dabei entstehen sowohl direkte als auch indirekte Kosten. Direkte Kosten sind beispielsweise durch die Durchführung des Regulierungsprozesses oder die Implementierung verursacht bzw. zeigen sich nach der Implementierung in Form von Steuern oder direkten Kosten auf Seiten der regulierten Gruppen.²⁰ Darüber hinaus entstehen allerdings auch die im Rahmen der vorliegenden Arbeit relevanteren indirekten Kosten. Diese sind insbesondere in Anpassungsreaktionen der Marktteilnehmer infolge der Regulierung begründet. Auch wenn eine Verhaltensbeeinflussung das Regulierungsziel darstellt, kann einerseits die Reaktion der von der Regulierung direkt betroffenen Marktteilnehmer nicht abschließend vorhergesehen werden. Andererseits kann es auch zu einer (ungewollten) Verhaltensanpassung weiterer Marktteilnehmer kommen, was wiederum Auswirkungen auf die Zielerreichung der Regulierung haben kann.²¹ Vor dem Hintergrund möglicher Anpassungsreaktionen der Marktteilnehmer, die nicht im Zentrum der Regulierung stehen, ist zur Beurteilung der Zielerreichung der Regulierung eine isolierte Betrachtung von direkten Einzeleffekten nicht ausreichend. Vielmehr ist dadurch eine Betrachtung von Wirkungszusammenhängen geboten, d. h. eine Untersuchung der gemeinsamen Wirkung unterschiedlicher Institutionen hinsichtlich des Regulierungsziels ist notwendig.

Grundsätzlich sollen Enforcement und Abschlussprüfung die Rechnungslegungsqualität sowie die Funktionsfähigkeit des Kapitalmarkts erhöhen. Dabei ist die Abschlussprüfung der Enforcement-Prüfung zeitlich vorgelagert. Da das Enforcement damit – zumindest indirekt – auch den Abschlussprüfer überprüft, liegt es aus theoretischen Überlegungen heraus nahe, dass der

¹⁹ Vgl. *Deutscher Bundestag* (2004b): 1.

²⁰ Vgl. *Wagenhofer/Ewert* (2015): 33 f.

²¹ Vgl. *Viscusi/Gayer* (2015): 999-1003, *Ewert/Wagenhofer* (2019): 122.

Abschlussprüfer aufgrund stärkeren Enforcements sein Verhalten anpasst.²² Dabei ist jedoch offen, welche Anpassungsreaktion erfolgt und wie sich dies in der Rechnungslegungsqualität und der Kapitalmarktfunktionsfähigkeit niederschlägt. Erhöht der Abschlussprüfer aufgrund eines stärkeren Enforcements die Anzahl der Prüfungshandlungen, würde dies zu einer komplementären Beziehung zwischen Abschlussprüfung und Enforcement führen. Reduziert der Abschlussprüfer hingegen seine Prüfungshandlungen, würde sich ein substitutives Verhältnis ergeben. Es liegt dabei nahe, dass der konkrete Wirkungszusammenhang zwischen Abschlussprüfung und Enforcement (komplementär oder substitutiv) auch von den, im Rahmen der Beantwortung von Forschungsfrage F_0 noch abzuleitenden Unterschieden zwischen Enforcement und Abschlussprüfung, abhängen dürfte. Aufgrund der vorstehenden Überlegungen soll die dritte Forschungsfrage F_3 den Wirkungszusammenhängen zwischen den Institutionen nachgehen:

F_3 : Wirken Abschlussprüfung und Enforcement komplementär oder substitutiv auf die Qualität der Rechnungslegung und die Funktionsfähigkeit des Kapitalmarkts?

Die zu untersuchenden Forschungsgegenstände werden in Abbildung 1 noch mal verdeutlicht. Zunächst werden die wesentlichen Unterschiede der Institutionen Enforcement und Abschlussprüfung identifiziert (F_0). Weiter werden separat sowohl die direkten Einflüsse des Enforcements auf die Qualität der Rechnungslegung und die Funktionsfähigkeit des Kapitalmarkts (F_1) als auch die direkten Einflüsse der Abschlussprüfung auf die Qualität der Rechnungslegung und die Funktionsfähigkeit des Kapitalmarkts (F_2) untersucht. Dabei stehen die Qualität der Rechnungslegung und die Funktionsfähigkeit des Kapitalmarkts nebeneinander und Ziel der Untersuchung ist die Betrachtung der jeweiligen direkten Wirkung der Institutionen.²³ Zuletzt wird der indirekte Einfluss des Enforcements auf die Rechnungslegungsqualität und die Kapitalmarktfunktionsfähigkeit, der über die Abschlussprüfung seine Wirkung entfaltet, untersucht (F_3).

²² Vgl. Baetge/Thiele/Matena (2004): 202, Ewert/Wagenhofer (2019): 132.

²³ Inwiefern der Einfluss der Institutionen auf die Funktionsfähigkeit des Kapitalmarkts indirekt über die Rechnungslegung erfolgt, ist nicht Gegenstand der vorliegenden Untersuchung.

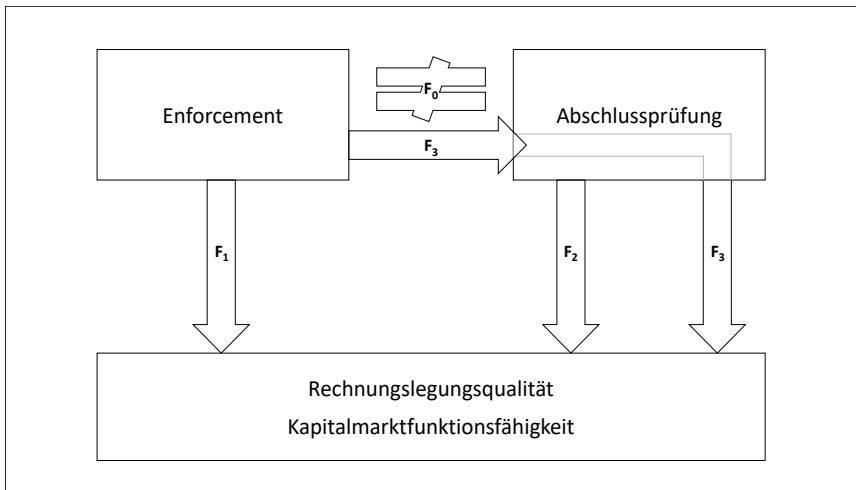


Abbildung 1: Strukturierung der Forschungsfragen (Quelle: Eigene Darstellung)

Wesentlicher Zweck dieser Arbeit ist es, die Wirkungszusammenhänge von Enforcement und Abschlussprüfung genauer zu untersuchen, um die Wirkungsweise besser zu verstehen. Gewonnene Erkenntnisse können somit hilfreich sein für zukünftige Regulierungsbestrebungen. Die Arbeit ist damit in ihrer wissenschaftstheoretischen Konzeption dem positiven Forschungsansatz zuzuordnen. Demgemäß werden zunächst Begriffe und Definitionen präzisiert, um darauf aufbauend Ursache-Wirkungszusammenhänge zu identifizieren.²⁴ Zur Beantwortung der hinführenden Forschungsfrage F_0 wird ein konstruktivistischer und deduktiver Ansatz gewählt, da auf Basis von Argumenten Schlussfolgerungen zu Unterschieden und Gemeinsamkeiten der Institutionen Enforcement und Abschlussprüfung abgeleitet werden sollen.²⁵ Das Vorgehen zur Beantwortung der Forschungsfragen F_1 , F_2 und F_3 kann als kritisch-rational und deduktiv bezeichnet werden, da aus dem theoretischen Bezugsrahmen durch logische Argumentation Hypothesen abgeleitet werden. Diese Hypothesen werden anschließend im Rahmen der empirischen Betrachtung überprüft.²⁶ Da die Wirkungsweise bei der gemeinsamen

²⁴ Vgl. Fülbier (2004): 267, Kornmeier (2007): 24 f. Neben dem positiven Ansatz findet sich innerhalb der Betriebswirtschaftslehre der normative Forschungsansatz, der über die Analyse der Realität hinaus, den Unternehmen bei der Gestaltung von Ziel-Mittel-Systemen Hilfestellung leisten soll und somit einen Sollzustand formuliert. Vgl. Kornmeier (2007): 24 f.

²⁵ Vgl. Fülbier (2004): 269, Kornmeier (2007): 40.

²⁶ Vgl. Fülbier (2004): 268, Kornmeier (2007): 41.

Betrachtung nicht eindeutig aus der Theorie oder bisherigen empirischen Erkenntnissen abzuleiten ist, besitzt der letzte Teil der Arbeit zur Beantwortung der Forschungsfrage F_3 auch einen explorativen Charakter.²⁷

1.2 Gang der Untersuchung

Der Gang der Untersuchung orientiert sich an den oben beschriebenen Fragestellungen und den wissenschaftstheoretischen Ansätzen. Dementsprechend dient **Kapitel 2** zunächst zur Definition und Präzisierung der Begriffe sowie darüber hinaus einer Einordnung in den Gesamtkontext. In Kapitel 2.1 erfolgt daher eine begriffliche Abgrenzung des Enforcements, welches durch die DPR und die BaFin ausgeführt wird, sowie der Abschlussprüfung. Dabei wird auch eine Einordnung dieser Prüfungsinstitutionen in den institutionellen Rahmen der Unternehmensüberwachung in Deutschland vorgenommen. Im nächsten Kapitel 2.2 werden der Jahresabschluss und der Lagebericht als Ergebnis der Rechnungslegung ausführlich betrachtet, da diese sowohl der Gegenstand der Abschlussprüfung als auch der Enforcement-Prüfung sind. Dazu wird zunächst die gesetzliche Pflicht zur Rechnungslegung und deren Zweck erläutert, wobei auch die unterschiedlichen Bestandteile eines Jahresabschlusses herausgearbeitet werden, da diese in unterschiedlicher Weise Gegenstand der hier betrachteten Prüfungen sein können. In Kapitel 2.3 soll schließlich die Rechnungslegung im Zusammenhang zur Funktion des Kapitalmarkts betrachtet werden und die Bedeutung der Informationsvermittlung durch die Rechnungslegung an den Kapitalmarkt verdeutlicht werden. Da für den Kapitalmarkt und seine Funktionsfähigkeit insbesondere auch die Rechnungslegungsqualität relevant ist und diese Gegenstand der vorliegenden Untersuchung ist, wird in Kapitel 2.4 der Qualitätsbegriff im Rahmen von Rechnungslegung und Jahresabschlüssen definiert. Zuletzt wird die Bedeutung des Enforcements und der Abschlussprüfung für die Qualität der Rechnungslegung und damit für die Funktionsfähigkeit des Kapitalmarkts herausgestellt.

Nachdem die grundlegenden Begriffe definiert sind und der Gesamtkontext erläutert ist, soll in **Kapitel 3** die Forschungsfrage F_0 aufgegriffen und beantwortet werden. Dazu werden aus-

²⁷ Explorative Ansätze eignen sich insbesondere dann, wenn über das Forschungsobjekt wenig Wissen vorhanden ist oder in unstrukturierter Form vorliegt. Sie sind damit dem eigentlichen Forschungsproblem vorgelagert, da dieses auf Basis der bisherigen Erkenntnisse noch nicht präzise gelöst werden kann. Ziel der explorativen Analysen ist es, neue Strukturen und Zusammenhänge zu entdecken bzw. zu erkunden. Vgl. Fritz (1992): 60, Peecher/Solomon (2001): 194, Herr (2007): 64.

fürlich die beiden Institutionen Enforcement und Abschlussprüfung erläutert, damit abschließend die Gemeinsamkeiten und Unterschiede daraus abgeleitet werden können. Dazu wird zunächst in Kapitel 3.1 das Enforcement, also die DPR und die BaFin, und in Kapitel 3.2 die Abschlussprüfung betrachtet. Beide Hauptkapitel untergliedern sich analog zueinander in regulatorische Rahmenbedingungen (Kapitel 3.1.1 für das Enforcement und Kapitel 3.2.1 für die Abschlussprüfung) und Vorgehensweise im Rahmen der Prüfung (Kapitel 3.1.2 für das Enforcement und Kapitel 3.2.1 für die Abschlussprüfung). Darüber hinaus werden hinsichtlich des Enforcements noch sogenannte präventive Maßnahmen in Kapitel 3.1.3 betrachtet. Hinsichtlich der regulatorischen Rahmenbedingungen werden sowohl internationale als auch national Entwicklungen sowie die Finanzierung der Institutionen erläutert. Die Vorgehensweise im Rahmen der Prüfung umfasst dabei jeweils insbesondere den Anwendungsbereich, den Prüfungsgegenstand, den Prüfungsumfang, das Anforderungsprofil der Prüfer, den Prüfungsablauf, die Berichterstattung sowie die Rechtsfolgen. Die Untergliederung ist dabei teilweise prüfungsspezifisch angepasst.

Kapitel 4 beinhaltet die theoretische Fundierung der vorliegenden Arbeit und dient damit zur Herleitung der Hypothesen zu den Forschungsfragen F_1 , F_2 und F_3 . Das Kapitel ist zunächst einmal untergliedert nach den Einzeleffekten (F_1 und F_2) in Kapitel 4.1 und den Wirkungszusammenhängen (F_3) in Kapitel 4.2. Bezüglich der Einzeleinflüsse wird zunächst die Wirkung von Enforcement bzw. Abschlussprüfung auf die Rechnungslegungsqualität in Kapitel 4.1.1 betrachtet, bevor in Kapitel 4.1.2 die jeweilige Wirkung der Institutionen auf den Kapitalmarkt theoretisch analysiert wird. Anschließend werden in Kapitel 4.1.3 die bisherigen relevanten Forschungsergebnisse zu den Einzeleffekten aufgezeigt. Das Kapitel 4.1 schließt mit einem Zwischenfazit, in dem die bisherigen Erkenntnisse zusammenfasst werden und die Hypothesen der Forschungsfragen F_1 und F_2 formuliert werden. In Kapitel 4.2 werden darauffolgend die theoretische Fundierung und die relevanten bisherigen empirischen Erkenntnisse für die Forschungsfrage F_3 zusammengetragen. Dabei erfolgt in Kapitel 4.2.1 eine Auseinandersetzung mit möglichen Anpassungsstrategien des Abschlussprüfers bei stärkerem Enforcement. In Kapitel 4.2.2 folgen die bisherigen relevanten Forschungsergebnisse zu den Wirkungszusammenhängen, bevor abschließend in Kapitel 4.2.3 ein Zwischenfazit gezogen und auf Basis der theoretischen Überlegungen und der bisherigen empirischen Evidenz die Hypothesen zu den Wirkungszusammenhängen formuliert werden.

Die in Kapitel 4 formulierten Hypothesen werden in **Kapitel 5** im Rahmen der empirischen Analyse untersucht. Dazu bedarf es zunächst einer Operationalisierung der Untersuchungsgegenstände in Kapitel 5.1. Danach wird in Kapitel 5.2 die Datenbasis detailliert erläutert. Die nachfolgende empirische Untersuchung ist zweigeteilt. Es werden zunächst die Einzeleffekte von Abschlussprüfung und Enforcement in Kapitel 5.3 genauer betrachtet, bevor in Kapitel 5.4 die Überprüfung der Wirkungszusammenhänge erfolgt. Dazu wird in Kapitel 5.3 auf die multivariate Regressionsanalyse und in Kapitel 5.4 auf die Mediationsanalyse anhand eines Strukturgleichungsmodells zurückgegriffen.

Kapitel 6 fasst abschließend die zentralen Ergebnisse der vorliegenden Arbeit noch einmal zusammen, sodass daraus Implikationen abgeleitet werden können. Des Weiteren sollen die Grenzen der Arbeit sowie zukünftiger Forschungsbedarf aufgezeigt werden.

2 Begriffliche Grundlagen und Einordnung in den Kontext der Qualität von Jahresabschlüssen und der Kapitalmarktbewertung von Unternehmen

Das zweite Kapitel beginnt zunächst in Kapitel 2.1 mit einer begrifflichen Abgrenzung des Enforcements in der Rechnungslegung durch die DPR und die BaFin sowie der Abschlussprüfung als erweitertes Enforcement-Element. Im Weiteren erfolgt eine Einordnung dieser Prüfungsinstanzen in den institutionellen Rahmen der Unternehmensüberwachung in Deutschland. Der Gegenstand der Abschlussprüfung als auch der Enforcement-Prüfung ist der Jahresabschluss und Lagebericht als Ergebnis der Rechnungslegung, allerdings in unterschiedlichem Umfang. Daher wird in Kapitel 2.2 die gesetzliche Pflicht zur Rechnungslegung und der Zweck der Rechnungslegung ausführlich erläutert. Im darauffolgenden Kapitel 2.3 wird die Funktion des Kapitalmarkts und die Bedeutung der Information desselben durch die Rechnungslegung skizziert. Da für den Kapitalmarkt und seine Funktionsfähigkeit insbesondere auch die Rechnungslegungsqualität relevant ist, wird in Kapitel 2.4 der Qualitätsbegriff im Rahmen von Jahresabschlüssen definiert. Zuletzt wird die Bedeutung des Enforcements und der Abschlussprüfung für die Qualität der Rechnungslegung und damit für die Funktionsfähigkeit des Kapitalmarkts herausgestellt.

2.1 Definition von Enforcement und institutioneller Rahmen in Deutschland

Der Terminus Enforcement ist in der deutschsprachigen Literatur nicht einheitlich belegt. Seinen Ursprung hat der Begriff im angloamerikanischen Sprachraum und wird als Durchsetzung oder Erzwingung übersetzt. Angelehnt an die wörtliche Bedeutung wird auch im deutschen Sprachraum durch Enforcement die Durchsetzung von Normen und Gesetzen beschrieben.²⁸ Die Verwendung im Kontext der Rechnungslegung ist jedoch insofern nicht eindeutig, als dass sowohl die Durchsetzung von Rechnungslegungsnormen als auch die Durchsetzung von Prüfungsnormen gemeint sein kann. Die Durchsetzung der Prüfungsnormen, also das Enforcement der Abschlussprüfung, ist demnach zu differenzieren von der Sicherstellung der Einhaltung der Rechnungslegungsnormen, d. h. dem Enforcement der Rechnungslegung.²⁹ Das für diese Arbeit primär relevante Enforcement der Rechnungslegung verfolgt somit das Ziel, dass

²⁸ Vgl. Zülch et al. (2014): 2, Hanke (2016): 7.

²⁹ Vgl. Köhler/Marten (2008): 118.